

TV Bad Bergzabern 1882 e.V.

Mietvertrag Vereinsheim des TV Bad Bergzabern 1882 e.V.

Zwischen dem TV Bad Bergzabern 1882 e. V.,Theodor-Heuß-Str. 5 (Stadion) 76887 Bad Bergzabern als Vermieter

und

Name

Telefon

Anschrift

Geburtsdatum (volljährig)

Anlass der Feier

E-Mail

Vereinsmitglied ja/nein (ggf. Mitglieds-Nr.

als Mieter.

§ 1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten am..... von Uhr bis Uhr das Vereinsheim (Raum mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilette), sowie den Außenbereich vor dem Gebäude (überdachter Vorplatz) mit voraussichtlich Personen (max. 50). Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein.

Geschirrtücher sind nicht Bestandteil der Mietsache und demnach selbst mitzubringen.

Die Rückgabe der Mietsache hat in Form einer zuvor telefonisch vereinbarten Abnahme spätestens am bis Uhr in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

§ 2 Mietpreise

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt 70 € für Vereinsmitglieder – 120 € für Nichtmitglieder. Die Kautions beträgt generell 200 €. In den Wintermonaten von Okt-Apr ist zusätzlich ein Heizkostenzuschlag i.H.v. 30 Euro zu entrichten.

Der Mietbetrag (ggf. incl. Heizkostenzuschuss) ist bei Reservierung auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Südpfalz IBAN DE86 5485 0010 0000 0381 90 einzuzahlen (Verwendungszweck: Miete Vereinsheim, Name Mieter, Mietdatum).

Zum Termin der Schlüsselübergabe ist zum Nachweis der Einzahlung der entsprechende Einzahlbeleg vorzulegen und die Kautions in bar zu übergeben.

Für anfallende Beschädigungen oder Verunreinigungen ist der Mieter vollumfänglich kostenpflichtig.

Beschädigte Gläser, Geschirr oder Einrichtungsgegenstände werden bei der Schlüsselerückgabe erfasst und von der Kautions abgezogen. Ebenso 50 €, sollte das Clubheim nicht im sauberen Zustand übergeben werden.

§ 3 Untervermietung

Untervermietungen sind nicht gestattet. Der Mieter versichert, dass er, so wie im Vertrag festgelegt, die Anmietung nur für eigene Zwecke vornimmt. In anderem Falle kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.

Der Mieter ist schadensersatzpflichtig. Auch ist es nicht möglich, das Vereinsheim zu gesonderten Mietzinsvereinbarungen über ein anderes Vereinsmitglied zu mieten.

§ 4 Stornierung

Der Einbehalt bei Stornierungen durch den Mieter beträgt:

- Bei mehr als 4 Wochen vor der Veranstaltung 30% der Miete
- Bei mehr als 2 Wochen vor der Veranstaltung 50% der Miete
- Bei Stornierungen bei weniger als 2 Wochen bis zur Veranstaltung 100% der Miete

§ 5 Übergabe der Mietsache

Vermieter und Mieter machen bei der Schlüsselübergabe eine Objektbegehung. Alle Einrichtungsgegenstände werden laut einer Inventarliste auf ihre Vollständigkeit hin überprüft.

§ 6 Versicherung und Haftung

Der Vermieter haftet nicht für Verletzungen Dritter, die auf dem Gelände oder durch die Benutzung von Spielgeräten und anderen Gegenständen entstehen können. Der Mieter mietet das Vereinsheim auf eigene Gefahr und haftet für alle Schäden an Grundstück, Gebäuden und Inventar.

Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten und sonstige Dritte (z.B. Lieferanten) schuldhaft verursacht werden.

Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die von Besuchern der Veranstaltung, von der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen oder von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.

Der vermietende Verein ist bei Einbruch und Diebstahl nicht für Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des Mieters und seiner Gäste) versichert. Eine Haftung des vermietenden Vereins ist gänzlich ausgeschlossen.

Bei eventuellem Einbruch und/oder Diebstahl sind unverzüglich die Polizei sowie der Vorstand des Vereins (s.u.: Kontaktdaten Ansprechpartner) zu benachrichtigen.

§ 7 Schlüsselübergabe, Verlassen des Gebäudes

Der Mieter erhält nach telefonischer Vereinbarung vom Vermieter für die Dauer der Mietzeit einen Schlüssel für das Vereinsheim und das Stadion, welche nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben ist (sind). Der Mieter haftet für die Rückgabe aller übergebenen Schlüssel, bei Verlust geht der Austausch der Schlüsselanlage zu Lasten des Mieters.

Vor Verlassen des Vereinsheims hat der Mieter Sorge dafür zu tragen, dass beim Vereinsheim Türen, Fenster und Rollläden ordnungsgemäß verschlossen werden (Haustür zweimal schließen). Das Licht ist auszuschalten, das Wasser abzdrehen. Außerdem muss die Zufahrt des Vereinsheims wieder abgeschlossen werden.

§ 8 Reinigung, Reparaturen

Das Vereinsheim und das benutzte Inventar sind in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand sofort nach Ablauf der Mietzeit an den Vermieter zurückzugeben. Das Geschirr und die Gläser sind sauber zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu räumen. Die Siebe der Spülmaschine sind ebenfalls zu reinigen. Die angemieteten Räume inkl. Küche, Flur und Toiletten sind komplett nass zu reinigen (Holzboden nebelfeucht). Stühle und Tische dürfen dabei nicht über den Parkettboden gezogen werden. Sie müssen stets getragen werden. Die gesamten Außenflächen (Vorplatz und Terrasse) sind durch den Mieter zu säubern. Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist durch den Mieter zu entsorgen (Mülltrennung beachten). Bei Nichtentsorgung werden die dem Vermieter dafür anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Ebenso behält sich der Vermieter vor, bei unterlassener Reinigung und evtl. Reparaturen diese von Fachfirmen vorzunehmen zu lassen und in Rechnung zu stellen.

§ 9 Dekoration

Antackern, annageln von Dekorationsgegenständen ist grundsätzlich untersagt.

Nägeln, Haken, Reißzwecken oder ähnliches (z.B. an Wänden oder Tischen) dürfen nicht angebracht werden.

Dekoration darf nur an den dafür vorgesehenen Brettern angebracht und muss vor der Rückgabe vollständig entfernt werden.

§ 10 Verschiedenes

- Der Mieter muss volljährig sein.
- Im ganzen Gebäude gilt striktes Rauchverbot.
- Das Obergeschoss darf nicht betreten werden
- Kochen ist nicht erlaubt (nur Wärmen) und ggf. Backofen
- Übernachten im Vereinsheim, auf der Terrasse oder Zelten im Stadiongelände ist nicht gestattet.
- Im Vereinsheim gilt das Jugendschutzgesetz – Eltern haften für ihre Kinder.
- Verboten ist das Abbrennen von Pyrotechnik (Feuerwerkskörper), offenes Feuer, Zerwerfen von Geschirr sowie das Streuen von Konfetti.
- Belästigungen der Anwohner und ruhestörender Lärm sind zu unterlassen.
- Der Mieter ist für die Einhaltung (auch für seine Besucher) verantwortlich.
- Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Vereinsheim für sich und seine Gäste zu sorgen.
- Das Grillen im Vereinsheim ist strengstens verboten.
- Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Heizung defekt, Einbruch, behördliche Anordnungen, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall wird die geleistete Anzahlung zurückerstattet.
- Der Vorstand behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied oder Beauftragter jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden! Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht!
- Eventuellen mündlichen Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten.
- Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- Es besteht kein Anspruch auf die Anmietung des Vereinsheims. Die letzte Entscheidung über die Vermietung behält sich der Vorstand vor.

§11 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam ist oder eine Lücke im Vertrag vorhanden ist, soll dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine andere ersetzt werden, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien gerecht wird.

Der Mieter verzichtet auf jegliche Rechtsmittel und erkennt die getroffenen Vereinbarungen an.

Bad Bergzabern, den _____

Unterschrift Vermieter
TV Bad Bergzabern 1882 e. V.

Unterschrift Mieter

Kontaktdaten Ansprechpartner:

Otto Zepp

Tel. 06343/1433

E-Mail: ottozepp@web.de

Anschrift: Gartenstraße 13, 76889 Kapellen-Drusweiler